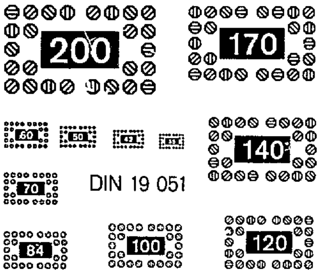

Satzung

der Gewerkschaft Leder

Beschlossen auf dem 2. Gewerkschaftstag
in Bingen (Rhein)
vom 18. bis 20. Juni 1951

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

DGB Bundesvorstand Archiv Exemplar

A 97 - 01326

zu: AK 0-3593

Gültig ab 1. Oktober 1951

A 97 - 01326

§ 1

Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Leder". Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik sowie Westberlin und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck und Ziel der Gewerkschaft

Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist: die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder, unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer in den Industrien, Industriezweigen und Handwerken, für welche die Gewerkschaft nach den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes zuständig ist;
2. Schaffung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einwirkung auf die Gesetzgebung;
3. gleichberechtigte Mitwirkung in den Betrieben und der Gesamtwirtschaft und Anerkennung des Wertes der Arbeit in Staat und Gesellschaft;
4. gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute;
5. Aufklärung der Mitglieder über das Sozial- und Arbeitsrecht;
6. Förderung des Schutzes für Frauen und Jugendliche;
7. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen und beruflichen Nachwuchses, Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge;
8. Gewährung von Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten;
9. Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder;
10. Pflege statistischer Erhebungen;

11. Herbeiführung freiheitlicher und demokratischer Formen in Wirtschaft und Gesellschaft, Ausschaltung nationalsozialistischer Einflüsse;
12. Herbeiführung einer sozialistischen Bedarfswirtschaft und Gesellschaftsordnung sowie eines gesicherten Lebensstandards aller Schaffenden;
13. Zusammenarbeit mit internationalen Berufsorganisationen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitnehmern, die in Betrieben der leder-, kunstledererzeugenden und -verarbeitenden Industrie, ebenso im Handwerk beschäftigt sind (Schuhe, Leder, Lederwaren, Handschuhe, Rauchwaren, technische Leder, Lederschutzartikel, Kunstleder, Ledersatz u. dgl. im Sinne der Richtlinien des Gewerkschaftsbundes), ohne Unterschied der Nationalität, Parteizugehörigkeit, Religion und Weltanschauung offen.
2. Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren, die bereits bei der Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung in den von der Gewerkschaft Leder betreuten Industrien registriert sind oder deren Berufswunsch auf eine Beschäftigung in einem dieser Betriebe abzielt, können ohne Eintrittsgebühr bei einem monatlichen Anerkennungsbeitrag zu DM —.10 in die Gewerkschaft Leder aufgenommen werden.

   Jugendliche, die im Anschluß an ihre Lehrzeit arbeitslos geworden sind und keine Arbeitslosenunterstützung empfangen, können zu dem gleichen Anerkennungsbeitrag in der Gewerkschaft Leder verbleiben.
3. Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen; die Beitrittserklärung erfolgt durch Ausfüllung eines Aufnahmescheines.

   Das Beitrittsgeld beträgt für

   Männliche über 18 Jahre DM 1.—,

   Weibliche DM —.50,

Jugendliche unter 18 Jahren und Lehrlinge sind vom Beitrittsgeld befreit. Das Beitrittsgeld bleibt bei der Ortsverwaltung.

4. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

   Alle Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung der Gewerkschaft an.
5. Jedes Mitglied erhält nach seinem Beitritt eine Mitgliedskarte und nach einem Jahr ein Mitgliedsbuch. Dieselben bleiben Eigentum der Gewerkschaft und sind beim Austritt zurückzugeben.

   Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden gegen Erstattung von DM 1.— durch den Hauptvorstand ersetzt.
6. Bestand eine Mitgliedschaft bis 1945 und wurde sie bis Ende des Jahres 1947 erneuert, so wird die frühere Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
7. Zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird ihre Mitgliedschaft angerechnet, sofern sie sich bei Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb vier Wochen der Gewerkschaft anschließen.
8. Die bisher von anderen Gewerkschaften anerkannte Mitgliedschaft wird angerechnet.

   Die Mitgliedschaft in ausländischen Berufsorganisationen wird anerkannt.

   Der Übertritt muß innerhalb vier Wochen nach Eintritt in die Beschäftigung erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist dem Hauptvorstand zu übermitteln zur Feststellung der Mitgliedschaft und zur Festsetzung der anzuerkennenden Beiträge.
9. Bei der Berechnung von Unterstützungen bleibt die Zeit von 1933 bis 1945 außer Ansatz.

§ 4

Übertritt

Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig und dauert die Beschäftigung länger als sechs Monate, so ist es gehalten, in die neuzuständige Gewerkschaft überzutreten. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung bei der zuletzt zuständigen örtlichen Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte zu vermerken.

Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich der zuständigen Verwaltungsstelle gegenüber zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst durch Tod oder wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge bzw. zwei Monatsbeiträge im Rückstand und eine Stundung nicht erfolgt ist, sowie durch Ausschluß.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptvorstand:
   a) wegen Handlungen, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen oder den Satzungen zuwiderlaufen;
   b) wegen unrichtiger Angaben beim Erwerb der Mitgliedschaft oder Verschweigens von wichtigen Tatsachen, die der Aufnahme entgegenstehen.
4. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 6

Wiederaufnahme

1. Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

2. Aus der Gewerkschaft LEDER oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.
3. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 7

An- und Abmeldung

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Ortsverwaltung abzumelden und bei der Ortsverwaltung ihres neuen Wohnortes anzumelden.

Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel ist ebenfalls zu melden.

§ 8

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zu den in den Satzungen festgelegten Beitragssätzen verpflichtet.
2. Der Wochenbeitrag beträgt in der Regel einen Bruttostundenlohn, bei Monatsbeiträgen den vierfachen Betrag eines Bruttostundenlohnes.
   Das Jahr hat 52 Beitragswochen bzw. 12 Beitragsmonate.
   Die Beiträge betragen:

Klasse	**Wochenbeitrag**	Bei einem Wochenverdienst bis	**Monatsbeitrag**	Bei einem Monatsverdienst bis
	DM	DM	DM	DM
1	—.30	15.—	1.20	60.—
2	—.40	20.—	1.60	80.—
3	—.50	24.—	2.—	96.—
4	—.60	29.—	2.40	116.—
5	—.70	34.—	2.80	136.—
6	—.80	38.—	3.20	152.—
7	—.90	43.—	3.60	172.—

Klasse	Wochenbeitrag	Bei einem Wochenverdienst bis	Monatsbeitrag	Bei einem Monatsverdienst bis
	DM	DM	DM	DM
8	1.—	48.—	4.—	192.—
9	1.20	58.—	4.80	232.—
10	1.30	62.—	5.20	248.—
11	1.50	72.—	6.—	288.—
12	1.80	86.—	7.20	344.—
13	2.—	96.—	8.—	384.—
14	2.20	106.—	8.80	424.—
15	2.50	120.—	10.—	480.—
16	3.—	144.—	12.—	576.—
		und mehr		und mehr

(Überstundenverdienste scheiden bei der Berechnung für die Beitragshöhe aus)

3. Lehrlinge, Arbeitslose und nicht in Arbeit stehende Invaliden zahlen wöchentlich DM —.10 oder monatlich DM —.40 (und erhalten auf Grund dieser Beitragsleistung die vom Gewerkschaftstag hierfür beschlossenen Unterstützungsarten).
4. Jedem erwerbstätigen Mitglied steht es frei, in eine höhere Beitragsklasse einzutreten.
5. Die Beiträge werden durch Marken quittiert. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.
6. Während der Krankheit eines Mitglieds und bei Zahlung von Unterstützungen müssen mindestens Beiträge in Klasse I entrichtet werden.
7. In besonderen Notfällen kann auf Antrag der Beitrag bis zu 13 Wochen gestundet werden.
8. Während einer Haftzeit ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
9. Bei außerordentlichen Ereignissen kann vom Hauptvorstand und Beirat die Erhebung von Sonderbeiträgen beschlossen werden.

   Der Beschluß ist für alle Mitglieder bindend.

10. Während der Geltungsdauer dieser Satzung hat der Vorstand und Beirat das Recht, die Beiträge den veränderten Verhältnissen anzupassen.
11. Ortsverwaltungen haben mindestens im Laufe eines halben Jahres die Pflicht, die Kontrolle der Mitgliedsbücher bzw. -karten vorzunehmen.
12. Örtliche Zuschläge zu den Beiträgen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 9
Leistungen der Gewerkschaft

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann die Gewerkschaft ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen gewähren:

1. Unterstützung bei Arbeitskämpfen,
2. Gemaßregeltenunterstützung,
3. Krankenunterstützung,
4. Notfallunterstützung,
5. Sterbeunterstützung,
6. Rechtsschutz.

Die Unterstützungen sind freiwillige, es steht den Mitgliedern ein Klagerecht nicht zu. Bei Bezug von Unterstützungen werden rückständige Beiträge in Abzug gebracht.

Weitere Unterstützungsarten können durch Beschluß des Hauptvorstandes und Beirats eingeführt werden, sobald hierzu die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 10
Unterstützung bei Arbeitskämpfen
I. Bestimmungen über Angriff- und Abwehrkämpfe

Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Sperren über Betriebe können nur vom Hauptvorstand verhängt werden.

Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Hauptvorstand entweder von der Orts- oder Bezirksverwaltung gemeldet werden.

In eine Arbeitsniederlegung kann nur eingetreten werden, wenn dieselbe von den daran beteiligten Per-

sonen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Vor der Abstimmung sind die Bestimmungen des Streikregelements bekanntzugeben, ebenso die Bestimmungen über die Streikunterstützung.

Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretenden Fällen möglich. Aber auch hier ist notwendig, eingehende Vorbereitungen zu treffen, das Einverständnis des Hauptvorstandes einzuholen und eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wobei auch die Zweidrittelmehrheit als entscheidend angesehen werden muß.

Wenn von seiten der Arbeitgeber den Ausständigen Zugeständnisse gemacht werden, so haben dieselben in geheimer Abstimmung zu beschließen, ob diese anzunehmen sind. Für die Annahme gilt die einfache Mehrheit.

Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Hauptvorstand sowohl die Geschäftslagen der Industriegruppe, ihr Organisationsverhältnis in bezug auf die Zahl der Beschäftigten und die Dauer ihrer Organisationszugehörigkeit zu prüfen. Der Hauptvorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die notwendigen Mittel vorhanden sind oder ob nicht schon an anderen Orten durch Arbeitskämpfe die Mittel stark in Anspruch genommen werden und inwieweit die Gefahr einer Aussperrung besteht.

Entscheidungen des Vorstandes sind für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf ihre Unterstützung.

Vor der Arbeitsniederlegung bzw. vor der Abstimmung ist genau zu prüfen, ob durch die Arbeitsniederlegung kein Tarifvertragsbruch erfolgt.

Tritt während des Streiks eine Änderung ein, so ist in eine erneute Prüfung einzutreten, ob der Ausstand fortgesetzt werden soll und durch geheime Abstimmung die Meinung der Mitglieder zu ermitteln.

Die Sammlung von Geldern für die Unterstützung von Streikenden darf nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen.

II. Unterstützungssätze

Die Unterstützung bei Arbeitskämpfen beträgt bei und nach einer Beitragsleistung von

Kl	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen
			Wochenunterstützung		
	DM	DM	DM	DM	DM
1	—.30	1.20	5.40	6.30	7.20
2	—.40	1.60	7.20	8.40	9.60
3	—.50	2.—	9.—	10.50	12.—
4	—.60	2.40	10.20	12.—	13.80
5	—.70	2.80	11.90	14.—	16.10
6	—.80	3.20	13.60	16.—	18.40
7	—.90	3.60	14.40	17.10	19.80
8	1.—	4.—	16.—	19.—	22.—
9	1.20	4.80	19.20	22.80	26.40
10	1.30	5.20	19.50	23.40	27.30
11	1.50	6.—	22.50	27.—	31.50
12	1.80	7.20	26.10	30.60	36.—
13	2.—	8.—	29.—	34.—	38.—
14	2.20	8.80	30.80	35.20	39.60
	und höher	und höher			

Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.

Zu der Streikunterstützung wird für die nicht am Streik beteiligten Ehegatten und Kinder ein wöchentlicher Zuschuß von je DM 1.80 bei einer Beitragszahlung bis zu 52 Wochen und ein solcher von je DM 3.— bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausbezahlt.

§ 11

Gemaßregelten-Unterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaftsbewegung und ihre Ziele oder einer im Auftrage der Gewerkschaften ausgeübten Funktion

gemaßregelt werden, können eine Unterstützung erhalten.

Ob eine Maßregelung vorliegt, entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des Vorstandes der zuständigen Ortsverwaltung.

2. Höhe und Dauer der Gemaßregelten-Unterstützung wird vom Hauptvorstand der Gewerkschaft von Fall zu Fall festgelegt. Sie soll nicht niedriger sein als die Unterstützung bei Arbeitskämpfen.

   Die Gemaßregelten-Unterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

3. Die Gemaßregelten-Unterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung — also nach erfolgter Entlassung — zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die Maßregelung beizufügen.

4. Die Gemaßregelten-Unterstützung wird bei rechtzeitiger Antragstellung vom ersten Tage der Maßregelung ab gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie erst ab dem Tage der Antragstellung.

5. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregelten-Unterstützung.

6. Während einer Aushilfs-Beschäftigung ruht die Unterstützung. Wer eine Aushilfs-Beschäftigung verschweigt, verliert alle Rechte auf diese Unterstützung.

7. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand der zuständigen Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Krankenunterstützung

1. Mitglieder der Gewerkschaft Leder, die Vollbeiträge für mindestens 52 Wochen bzw. 12 Monate entrichtet haben, können bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit eine Unterstützung beziehen; unter den

gleichen Voraussetzungen ist auch für Wöchnerinnen Unterstützung zu gewähren.

Mitgliedschaft in Gewerkschaften, die dem DGB angehören, wird angerechnet.

2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bei Krankheit bis zur Wiedergesundung in mindestens Klasse I geleistet werden.

3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den in den letzten 52 Wochen bzw. 12 Monaten geleisteten Vollbeiträgen. Der daraus errechnete Durchschnittswochenbeitrag wird für einen Werktag im Rahmen der zustehenden Unterstützungsdauer ausbezahlt.

4. Die Dauer der Krankenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft nach 1945 und beträgt:
   36 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren
   48 Werktage nach einer Mitgliedschaft von 3—6 Jahren
   60 Werktage nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.

   Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

5. Die ersten 14 Tage der Krankheit, gerechnet vom 1. Tage der Arbeitsunfähigkeit, gelten als Wartezeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht.

6. Der Antrag auf Krankenunterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit, also in der dritten Woche der Erkrankung, unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

7. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach errechnetem Ablauf der Unterstützungsdauer gestellt wird.

8. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie erneut Vollbeiträge für 52 Wochen bzw. 12 Monate geleistet haben. Hat das Mitglied nach dem letzten Bezug von Krankenunterstützung wieder 52 Wochen- beziehungsweise 12 Monatsbeiträge geleistet, stehen diesem je nach Dauer der Mitgliedschaft erneut bei Krankheit die festgelegten 36, 48 bzw. 60 Tage Krankenunterstützung zu.

9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich oder bei Beendigung der Unterstützungsdauer unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

§ 13

Notfall-Unterstützung

1. Mitgliedern, die sich in einer ganz besonderen Notlage befinden, kann nach einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft auf Antrag bei der zuständigen Ortsverwaltung eine Unterstützung gewährt werden. Gesuche um Notfall-Unterstützung sind von der Ortsverwaltung mit einer Schilderung der Familienverhältnisse des Antragstellers und unter Beifügung des Mitgliedsbuches dem Hauptvorstand einzusenden.

   Der Hauptvorstand entscheidet über das Gesuch und setzt die Höhe der Notfall-Unterstützung fest. Er kann seine Rechte auch an die Bezirksleitungen übertragen.

2. Ein Anspruch auf Notfall-Unterstützung kann von einem Mitglied nur dann erhoben werden, wenn es durch zeitliches Zusammenfallen ungünstiger Umstände in eine tatsächliche Notlage versetzt ist.

3. Nicht berücksichtigt werden Notfall-Unterstützungsgesuche, die allein begründet werden mit Arbeitslosigkeit, zeitweisem geringem Verdienst und Krankheit.

Erst das Hinzutreten von weiteren ungünstigen Umständen zu den erst bezeichneten, rechtfertigt die Gewährung einer Notfall-Unterstützung.

§ 14

Sterbeunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann dem Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 52 Wochen geleisteten ordentlichen Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Anträge auf Sterbeunterstützung sind über die Ortsverwaltung an den Hauptvorstand einzureichen. Die Entscheidung auf Sterbeunterstützung obliegt nur dem Hauptvorstand.

3. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

   Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Sterbefall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

4. Stirbt ein Mitglied, das bis zu seiner Erkrankung im Arbeitsverhältnis stand, so wird bei der Berechnung des Sterbegeldes der durchschnittliche Vollbeitrag zugrunde gelegt, den es vor seiner Erkrankung bezahlt hat.

5. Beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes kann die Hälfte des dem Mitglied zustehenden Sterbegeldes zur Auszahlung gebracht werden. Der ausgezahlte Betrag wird auf die beim Tode des Mitgliedes auszuzahlende Sterbeunterstützung in Anrechnung gebracht.

6. Das Sterbegeld beträgt bei und nach einer Beitragsleistung von:

Kl.	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen
			Betrag in		
	DM	DM	DM	DM	DM
1	—.30	1.20	40.—	50.—	60.—
2	—.40	1.60	50.—	60.—	70.—
3	—.50	2.—	55.—	65.—	75.—
4	—.60	2.40	60.—	70.—	80.—
5	—.70	2.80	65.—	75.—	85.—
6	—.80	3.20	70.—	80.—	90.—
7	—.90	3.60	75.—	85.—	95.—
8	1.—	4.—	80.—	90.—	100.—
9	1.20	4.80	90.—	100.—	110.—
10	1.30	5.20	95.—	105.—	115.—
11	1.50	6.—	100.—	110.—	120.—
12	1.80	7.20	110.—	120.—	130.—
13	2.—	8.—	120.—	130.—	140.—
14	2.20	8.80	130.—	140.—	150.—
15	2.50	10.—	140.—	150.—	160.—
16	3.—	12.—	150.—	160.—	170.—

7. Für Mitglieder, die nach 1945 aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden und invalidiert sind, wird im Sterbefall das Sterbegeld in folgender Höhe zur Auszahlung gebracht:

a) Tritt ein Sterbefall innerhalb zwei Jahren nach der Bezahlung der letzten Vollbeiträge ein, so errechnet sich das Sterbegeld nach den im letzten Jahr vor der Invalidität gezahlten durchschnittlichen Vollbeiträgen.

b) Tritt der Sterbefall nach zwei Jahren (bzw. 104 bezahlter Invalidenbeiträge) ein, wird ein Sterbegeld in Höhe von DM 75.— gezahlt.

c) Mitglieder, die beim Eintritt in die Gewerkschaft Leder bereits Invalide waren, erhalten ein Sterbegeld von DM 75.— (Stichtag 31. 12. 1947).

Anmerkung:

1. Nach § 14, Absatz 5, erhalten unsere Kollegen beim Tode der Ehefrau auf Grund der letzten 12 Monate bzw. 52 Wochen geleisteten Vollbeiträge die Hälfte der dem Mitglied zustehenden Sterbe-Unterstützung.
2. Für nach Wiederverheiratung eintretenden Sterbefall der Ehefrau besteht kein Anspruch auf Sterbe-Unterstützung nach § 14, Ziffer 5.
3. Die für die Ehefrau ausbezahlte Sterbe-Unterstützung wird beim Tode des Mitglieds in Anrechnung gebracht.
4. Wird beim Tode der Ehefrau kein Antrag gestellt, erhalten die Hinterbliebenen des Kollegen bei seinem Tode die volle Sterbe-Unterstützung ausbezahlt.
5. Für Ehefrauen, welche gewerkschaftlich organisiert waren und im Sterbefall von ihrer zuständigen Gewerkschaft eine Sterbe-Unterstützung erhalten, kann kein Antrag auf Sterbe-Unterstützung gestellt werden.
6. Dem Antrag auf Sterbe-Unterstützung der Ehefrau ist außer dem Mitgliedsbuch und der Sterbeurkunde eine Erklärung beizufügen, ob die Ehefrau gewerkschaftlich organisiert war.

§ 15
Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird gewährt bei Arbeitsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gegesetzlichen Versicherungseinrichtungen.
2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von drei Monaten bzw. 13 Wochen erforderlich.
3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Bei Verwaltungsstellen

über 1000 Mitgliedern entscheidet die Ortsverwaltung über den Antrag. Bei kleineren Verwaltungsstellen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung. Über die Führung von Prozessen vor der zweiten Instanz entscheidet der Hauptvorstand.

4. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.
5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

§ 16
Organe der Gewerkschaften

Organe der Gewerkschaften sind:
Der Gewerkschaftstag,
der Hauptvorstand,
der Hauptausschuß,
der Beirat.

A. Gewerkschaftstag

1. Alle zwei Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.
2. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden; er ist einzuberufen, wenn er von der Mehrheit des Beirats beantragt wird.
3. Die Abgeordneten zum Gewerkschaftstag sind nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.
4. Die Verteilung der Abgeordneten und die Wahl derselben erfolgt nach Richtlinien, die der Hauptvorstand im Einverständnis mit dem Beirat erläßt.
5. Der Gewerkschaftstag ist 12 Wochen vor seinem Stattfinden auszuschreiben.

6. Stimmberechtigt auf dem Gewerkschaftstag sind die gewählten Abgeordneten und die teilnahmeberechtigten Mitglieder des Hauptvorstandes. Letztere nur insoweit, als es nicht um ihren Rechenschaftsbericht geht.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt.
8. Teilnahmeberechtigt am Gewerkschaftstag sind neben den Abgeordneten und den besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes zwei Mitglieder des unbesoldeten Hauptvorstandes, der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Redakteur, der Angestellten- und Jugendsekretär, die Bezirksleiter und zwei Mitglieder des Beirates, die von demselben bestimmt werden.
9. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft.
10. Die Zahl der Abgeordneten auf dem Gewerkschaftstag soll 100 nicht überschreiten.
11. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
    Beschlußfassung über
    a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes,
    b) den Bericht des Hauptausschusses,
    c) die vorliegenden Anträge,
    d) die Satzung,
    e) die Grundzüge der Gewerkschaftsarbeit.
12. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

Für einen außerordentlichen Gewerkschaftstag gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Einberufung eines ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Fristen können abgekürzt werden.

B. Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus elf Mitgliedern,
   einem ersten Vorsitzenden,
   einem stellvertretenden Vorsitzenden,
   einem Kassierer,
   zwei Sekretären,
   sechs Beisitzern.
2. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und die beiden auf dem Gewerkschaftstag gewählten Sekretäre des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung, sofern über die Abstimmung der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt, für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.
4. Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zu wählenden unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes in einer nicht allzu weiten Entfernung vom Sitz der Organisation wohnen. Soweit möglich, ist auf die einzelnen Branchen Rücksicht zu nehmen.
5. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.
6. Notwendige Ergänzungswahl zum besoldeten Hauptvorstand erfolgt durch den Hauptvorstand und Beirat.
7. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen und gegenüber Dritten.
   Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
   a) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung;
   b) Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage;
   c) Überwachung der Einhaltung des Statuts;
   d) Führung von Lohn- und Tarifbewegungen;
   e) Anweisungen und Beratungen an die Bezirks- und Ortsverwaltungen;

   f) Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
   g) Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit.

C. Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern,
   einem ersten Vorsitzenden,
   einem Stellvertreter und
   drei Beisitzern,
   die von dem Gewerkschaftstag bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt werden.
2. Beisitzer zum Hauptausschuß sind möglichst aus der Verwaltungsstelle zu entnehmen, an welcher der Hauptausschuß seinen Sitz hat. Sie sind auf dem Gewerkschaftstag zu wählen.
3. Der Sitz des Hauptausschusses darf sich nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft ausüben.
5. Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch Satzung und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erledigen. Berufungen gegen Ausschluß aus der Organisation können dann an den Hauptausschuß gebracht werden, wenn der Hauptvorstand die Berufung zurückgewiesen hat.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, auf dem Gewerkschaftstag Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

D. Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, den Bezirksleitern und Vertretern der Bezirke.
2. Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

3. Die Vertreter der Bezirke sowie ihre Stellvertreter sind auf den Bezirkskonferenzen zu wählen. Die in den Bezirken zu wählenden Vertreter dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft Leder bekleiden. Sie bedürfen der Bestätigung des Gewerkschaftstages.

   Für die Verteilung auf die einzelnen Bezirke ist der Mitgliederstand der Bezirke zugrunde zu legen. Bezirke bis zu 10 000 Mitglieder entsenden einen, Bezirke mit mehr als 10 000 Mitglieder zwei, Bezirke mit mehr als 25 000 Mitgliedern drei Vertreter. Die Beiratsmitglieder sind auf den ordentlichen Bezirkskonferenzen zu wählen.

4. Die Bezirksleiter, der Redakteur, der Angestellten- und der Jugendsekretär nehmen an den Tagungen des Beirates beratend teil.

5. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen, er m u ß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates dies beantragen.

   Zu den Sitzungen des Beirates kann der Hauptvorstand Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme zuziehen.

6. Die Beiratsmitglieder haben auf den Bezirkskonferenzen, die für sie zuständig sind, Sitz und Stimme.

§ 17

Bezirksverwaltungen

1. Zur Durchführung der organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird der Geltungsbereich der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand.

2. Die Leitung der Bezirke obliegt Bezirksleitern, die auf Vorschlag von Bezirkskonferenzen vom Hauptvorstand angestellt werden.

3. Die Bezirksleiter unterstehen dem Hauptvorstand und sind für ihre Tätigkeit demselben verantwortlich.

4. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:
   a) Leitung der Organisation in den Bezirken;

   b) Eingreifung bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen unter Beachtung der Satzungsbestimmungen und Anweisung des Hauptvorstandes;
   c) Vornahme von Revisionen in den Verwaltungsstellen;
   d) Ausführung sonstiger ihnen vom Hauptvorstand erteilten Aufträge, insbesondere obliegt demselben die Ausbreitung der Organisation und Schulung der Mitglieder.

5. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wird diesem eine Kommission aus vier Mitgliedern, die jeweils auf den Bezirkskonferenzen zu wählen sind, beigegeben.

   Befindet sich darunter kein Vertreter der Jugend, der Frauen oder der Angestellten, so ist die Kommission um je einen Vertreter der fehlenden Gruppe zu erweitern.

Die Sitzungen der Bezirkskommissionen finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt, der Bezirksleiter ist gehalten, über alle wichtigen Vorgänge Bericht zu erstatten.

§ 18

Bezirkskonferenzen

Bezirkskonferenzen finden alle zwei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt, außerordentliche Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden.

Richtlinien für die Wahl zur Bezirkskonferenz erläßt der Hauptvorstand.

Eine Bezirkskonferenz muß einberufen werden, wenn es von Verwaltungsstellen, die mindestens 50 Prozent der Mitglieder zählen, beantragt wird.

Der Hauptvorstand ist von der Abhaltung einer Bezirkskonferenz zu benachrichtigen und hat das Recht, sich dort vertreten zu lassen.

Bei der Wahl zu Bezirkskonferenzen soll nach Möglichkeit auf die Fachgruppen, die Angestellten, Frauen und Jugendlichen Rücksicht genommen werden.

§ 19

Bezirksverwaltungsstellen

1. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Hauptvorstand mehrere Verwaltungsstellen zu einer Bezirksverwaltungsstelle zusammenfassen.
2. Die einzelnen Verwaltungsstellen sollen dabei ihre Selbständigkeit behalten; der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle hat die Verwaltungsstellen nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien zu verwalten.

   Dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle ist eine Kommission zur Unterstützung beizugeben.

§ 20

Ortsverwaltungen

1. Der Hauptvorstand kann an allen Orten, an denen sich die Notwendigkeit ergibt, Ortsverwaltungen zulassen.
2. Die Ortsverwaltung besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.

   Die Ortsverwaltung ist nach Möglichkeit durch einen Vertreter der Frauen, Jugend und der Angestellten zu erweitern.

   Die Ortsverwaltung ist in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wählen, und zwar jährlich in den ersten drei Monaten.

Aufgaben der Ortsverwaltungen

1. a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Gewerkschafts-Satzung und der durch Gewerkschaftstag beschlossenen und der Hauptvorstand erlassenen Bestimmungen.

   Sie vertritt die Verwaltungsstelle nach innen und außen sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

   b) Die Ortsverwaltung ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich.

Jede Ausleihung von Geldern der Ortsverwaltung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Zwei zu wählende Revisoren können jederzeit die Kasse revidieren, sie sind verpflichtet, das mindestens jedes Vierteljahr zu tun. Von dem Ergebnis der Prüfung ist dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten.

c) Einberufung von Betriebs-, Vertrauensmänner-, Mitglieder- und Vertreter-Versammlungen.
d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
e) Erfassung und Schulung der Betriebsräte und Vertrauensleute.
f) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.
g) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.
h) Führung der Kassengeschäfte, die dem zweiten Vorsitzenden obliegen.
j) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Industriegewerkschaften.

2. In größeren Verwaltungsstellen, bei denen die Möglichkeit zur Abhaltung von allgemeinen Mitgliederversammlungen nicht besteht, kann diese Aufgabe einer Vertreterversammlung überwiesen werden.

   Die Einrichtung von Vertreterversammlungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen 8—15 % der Beiträge, deren Höhe im Einzelfall durch den Hauptvorstand in Verständigung mit der Ortsverwaltung festgelegt wird. Über diesen Betrag hinaus dürfen Gelder nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes verwandt werden.

   Die Bezahlung der Gehälter einschließlich des Büropersonals erfolgt durch den Hauptvorstand.

4. Die Abrechnungen der Ortsverwaltungen haben vierteljährlich zu erfolgen, Geldüberweisungen an die Hauptkasse sollen möglichst monatlich erfolgen.
5. Die Bezirksleiter sind berechtigt, jederzeit in den Orstverwaltungen Revisionen vorzunehmen.

6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, solche Revisionen anzuordnen und selbst durchzuführen.
7. Alle in den Verwaltungsstellen vorhandenen Gegenstände oder Einrichtungen sind Eigentum der Gewerkschaft, sie sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.
8. Beschlußfassendes Organ der örtlichen Verwaltungsstellen ist die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Gewerkschaftssatzungen nicht zuwiderlaufen, für die Mitglieder bindend.
9. In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen ist vierteljährlich ein Geschäfts- oder Kassenbericht zu erstatten.

Wahlordnung für die Wahl von Ortsverwaltungen

Die Wahl der Ortsverwaltung hat entweder in einer allgemeinen Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Verwaltungsstelle.

Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der bisherigen Ortsverwaltung. Sie wird ergänzt durch eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission.

Die Versammlungsleitung nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Beginn und Ende der Wahlhandlung.

Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, Wahlvorschläge einzureichen und sie als Sprecher zu begründen.

Die Wahl erfolgt, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch Stimmzettel.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben. Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt und zu Protokoll gebracht.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Hauptvorstand einzureichen.

Für Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen und für Wahlen zu Ortsverwaltungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 21

Gewerkschafts-Zeitung

1. Die Gewerkschaft gibt zur Unterrichtung und Schulung der Mitglieder und zur Vertretung ihrer Interessen eine Zeitung heraus, die nach Bedarf erscheint.
2. Der Redakteur wird vom Hauptvorstand angestellt und nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 22

Anstellung von Angestellten

1. Die Anstellung von Angestellten, einschließlich des Büropersonals in der Hauptverwaltung, erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
   Die Anstellung von Büropersonal in Bezirks- bzw. Ortsverwaltungen erfolgt durch die Bezirksleitung bzw. Ortsverwaltung unter Verständigung mit dem Hauptvorstand.
2. Für die Anstellung der Angestellten (außer Büropersonal) gelten folgende Richtlinien:
   a) Vor der Anstellung hat eine Ausschreibung durch den Hauptvorstand zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.
   b) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch eine Kommission der Verwaltungsstelle, bei der die betreffende Anstellung erfolgen soll. Der Hauptvorstand ist von der Sitzung zu benachrichtigen und ist berechtigt, daran teilzunehmen. Die ausgewählten Bewerber sind

zu einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Vorstellung einzuladen. Die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluß, wer von den Bewerbern dem Vorstand zur Anstellung in Vorschlag gebracht wird.

c) Bei Anstellung von Bezirks- bzw. Unterbezirksleitern ist sinngemäß so zu verfahren. Die Auswahl der Bewerber trifft der geschäftsführende Vorstand.

d) Für die Anstellung sollen Kräfte genommen werden, die
   aa) bereits in unserer Gewerkschaft aktiv mitgearbeitet haben;
   bb) organisatorische, arbeitsrechtliche und rednerische Fähigkeiten besitzen;
   cc) aus anderen Gewerkschaften nur dann, wenn keine geeigneten Fachkräfte in der Gewerkschaft Leder vorhanden sind;
   dd) Bewerber, die seit 1945 sich nicht in der Gewerkschaftsbewegung beteiligt haben, insbesondere solche Bewerber, die ein politisches Amt der gewerkschaftlichen Arbeit vorgezogen haben, scheiden bei der Anstellung aus, es sei denn, daß sie zu ihrem politischen Amt von der Gewerkschaft beauftragt waren;
   ee) Bewerber, die altersmäßig den Bestimmungen der Unterstützungs-Vereinigung für Gewerkschaftsangestellte nicht genügen, können nicht mehr angestellt werden.

3. Die Gehaltszahlung aller Angestellten erfolgt durch die Hauptkasse.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jedem Angestellten zu kündigen — sofern nicht besondere Gründe für fristlose Entlassung vorliegen — und während der Kündigungszeit über seine Verwendung zu entscheiden.

   Bei dem in Orts- bzw. Bezirksverwaltungen angestellten Büropersonal kann der geschäftsführende

Vorstand das Kündigungsrecht auf den Bezirksleiter bzw. Leiter der Verwaltungsstelle übertragen.

5. Versetzung in eine andere Verwaltungsstelle kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, unter Verständigung mit dem Betreffenden erfolgen.

6. Für die Schaffung neuer Stellen ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

7. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Stelle vorübergehend besetzen, ohne an vorstehende Bestimmungen gebunden zu sein.

§ 23

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und anerkennt dessen Satzungen.

2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen durch Beschluß des Gewerkschaftstages. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages sollen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftbundes hinzugezogen werden.

§ 24

Mitgliedschaft im Internationalen Bund der Schuh- und Lederarbeiter

Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied des Internationalen Bundes der Schuh- und Lederarbeiter und anerkennt dessen Satzungen.

§ 25

Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf dem Gewerkschaftstag mit $^2/_3$ Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Gewerkschaftstag.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich 3
§ 2 Zweck und Ziel 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Übertritt 5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 6
(Austritt, Erlöschen und Ausschluß)
§ 6 Wiederaufnahme 6
§ 7 An- und Abmeldung 7
§ 8 Beiträge 7
§ 9 Leistungen 9
§ 10 Unterstützung bei Arbeitskämpfen
I. Bestimmungen über Angriff- und
Abwehrkämpfe 9
II. Unterstützungssätze 11
§ 11 Gemaßregeltenunterstützung 11
§ 12 Krankenunterstützung 12
§ 13 Notfallunterstützung 14
§ 14 Sterbeunterstützung 15
§ 15 Rechtsschutz 17
§ 16 Organe der Gewerkschaften 18
A. Gewerkschaftstag 18
Außerordentlicher Gewerkschaftstag . . . 19
B. Hauptvorstand 20
C. Hauptausschuß 21
D. Gewerkschaftsbeirat 21

§ 17 Bezirksverwaltungen 22
§ 18 Bezirkskonferenzen 23
§ 19 Bezirksverwaltungsstellen 24
§ 20 Ortsverwaltungen 24
§ 21 Gewerkschaftszeitung 27
§ 22 Anstellung von Angestellten 27
§ 23 Mitgliedschaft im DGB 29
§ 24 Mitgliedschaft im „Internationalen Bund
der Schuh- und Lederarbeiter“ 29
§ 25 Auflösung der Gewerkschaft 29